

---

**Zweiter Tag des Zwanzigsten Treffens**  
MC(20) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 3/13**  
**GEDANKEN-, GEWISSENS-, RELIGIONS- UND**  
**GLAUBENSFREIHEIT**

Der Ministerrat –

in Bekräftigung früherer KSZE/OSZE-Beschlüsse zur Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit, die insbesondere in der Schlussakte von Helsinki 1975, im Madrider Dokument 1983, im Wiener Dokument 1989, im Kopenhagener Dokument 1990, im Budapester Dokument 1994 und im Maastrichter Dokument 2003 verankert ist,

unter Hinweis auf die internationalen menschenrechtlichen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und auf die internationalen Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten, die für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit von Bedeutung sind,

entschlossen, die Achtung und Verwirklichung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit für alle zu gewährleisten,

betonend, dass jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit hat und dieses Recht auch die Freiheit einschließt, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen oder keiner Religion oder Weltanschauung anzuhängen, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst sowie Bräuche und Riten zu bekennen. Das Recht auf Ausübung der Religion oder Weltanschauung darf nur den Einschränkungen unterliegen, die im Gesetz vorgesehen sind und mit internationalen Standards im Einklang stehen,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Teilnehmerstaaten, das Recht jeder Person auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit zu achten, zu schützen und zu gewährleisten,

unter Betonung des engen Zusammenhangs zwischen Sicherheit und der uneingeschränkten Achtung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit,

zutiefst besorgt über fortgesetzte Äußerungen von Intoleranz und Gewalt gegen Personen und Religions- oder Glaubensgemeinschaften wegen deren Gesinnung, Einstellung, Religion oder Weltanschauung auf der ganzen Welt,

betonend, dass die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit und alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten in engem Zusammenhang stehen und einander bedingen und verstärken,

die Wichtigkeit betonend, ein Klima der gegenseitigen Toleranz und Achtung zwischen den Gläubigen verschiedener Gemeinschaften sowie zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen zu fördern, –

fordert die Teilnehmerstaaten auf,

- die OSZE-Verpflichtungen hinsichtlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit vollständig umzusetzen;
- ihre Verpflichtung, das Recht jeder Person, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, zu bekunden und zu praktizieren und sich durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und die Ausübung und Beachtung religiöser Bräuche zu ihrer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, vollständig umzusetzen, unter anderem durch transparente und nichtdiskriminierende Gesetze, Vorschriften, Verfahren und politische Strategien;
- es zu unterlassen, die Religionsausübung oder Bekundung der Weltanschauung durch Personen oder Religionsgemeinschaften durch Bestimmungen einzuschränken, die im Widerspruch zu den in der OSZE eingegangenen Verpflichtungen und den internationalen Verpflichtungen stehen;
- einen offenen Dialog und Partnerschaften zwischen Glaubensrichtungen und Religionsbekenntnissen zu fördern;
- danach zu trachten, Intoleranz, Gewalt und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung – sei es gegenüber Christen, Juden, Muslimen oder Angehörigen anderer Religionen sowie gegenüber Nichtgläubigen – zu unterbinden, Gewalt und Diskriminierung aus religiösen Gründen zu verurteilen und sich zu bemühen, Angriffe auf Personen oder Gruppen wegen deren Gesinnung, Einstellung, Religion oder Weltanschauung zu verhindern und sie davor zu schützen;
- die frühzeitige Einbeziehung von Religions- und Glaubensgemeinschaften in die öffentliche Debatte über entsprechende Gesetzesinitiativen zu fördern;
- den Dialog zwischen Religions- und Glaubensgemeinschaften und staatlichen Stellen zu fördern, wo nötig auch zu Fragen betreffend die Nutzung von Andachtsstätten und Eigentum religiöser Gemeinschaften;
- wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Unterbindung der Diskriminierung von Personen oder Religions- und Glaubensgemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder

Weltanschauung, auch der Diskriminierung von Nichtgläubigen, durch öffentliche Bedienstete in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu ergreifen;

- politische Maßnahmen zur Achtung und zum Schutz von Andachtsstätten und religiösen Orten, Denkmälern, Friedhöfen und Heiligtümern vor Vandalismus und Zerstörung zu beschließen.